

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 27. Juli 2026

ELAK-Zeichen
0048091/2026 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/FO260001

Datum
16.07.2026

— **Forstrecht**
„Gefahrenzonenplan Linz“
Revision 2026 des forsttechnischen Dienstes für Wildbach
und Lawinenverbauung
Öffentliche Auflage und Kundmachung

Kundmachung

*Öffentliche Auflage des Gefahrenzonenplans
des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung
für die Landeshauptstadt Linz*

Gemäß § 11 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Heranziehung von Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1 (forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) zur Erstellung von Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung zuständig.

— Im Gefahrenzonenplan sind die wildbach- und lawinengefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Der forsttechnische Dienst der Wildbach und Lawinenverbauung, Sektion Oberösterreich, hat dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz den **Entwurf zur Revision 2026 des Gefahrenzonenplans für das Linzer Stadtgebiet** übergeben.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 bbv_beg@mag.linz.at
A-4041 Linz linz.at

In die Unterlagen kann in der Standortgemeinde Linz in der Zeit von

Montag, den 27.07.2026 bis einschließlich Montag, den 24.08.2026

wie folgt Einsicht genommen werden:

**Magistrat Linz – Neues Rathaus
Bau- und Bezirksverwaltung,
Bauservice Center Bau und Gewerbe, 4.Stock
Hauptstr. 1-5
4041 Linz**

Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht während folgender Kund*innenzeiten:

Montag 8.00 bis 12.30 Uhr und 14:00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Weiters ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen **online**, im Auflagezeitraum, unter nachfolgender Adresse möglich:

<https://cloud.ikt.linz.at/index.php/s/oai8Y3wDqQ6WGEk>

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Etwaige Stellungnahmen zum Gefahrenzonenplan können **schriftlich** innerhalb der o.a. Auflagefrist beim **Magistrat Linz, Neues Rathaus, Bau- und Bezirksverwaltung, 4. Stock im Bauservice Center** abgegeben werden. Weiters können Sie diese auch per E-Mail an **bbv_beg@mag.linz.at** oder **per Post** übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Forstgesetz 1975

Dietmar Prammer

Bürgermeister

(elektronisch beurkundet)



@
AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>